

Finanzreglement der CCS Regionalgruppe Zürich

Verabschiedet am 21. November 2025 (GV 2025)

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die finanziellen Abläufe der CCS Regionalgruppe Zürich in Bezug auf:

- Aufwandentschädigungen für Vorstands- und Kursleitungsaktivitäten
- Spesenregelung
- Grundsätze der Rechnungsführung und Budgetierung

Es stützt sich auf die Statuten des CCS Zürich (Art. 4 und 7).

2. Vorstandstätigkeiten

2.1 Allgemeine Regelung

Die Tätigkeit im Vorstand des CCS Zürich ist ehrenamtlich. Zur Abgeltung des mit der Vereinsarbeit verbundenen Aufwands wird den Mitgliedern des Vorstands eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet. Diese deckt insbesondere:

- Teilnahme und Vorbereitung von Vorstandssitzungen
- Nutzung privater Infrastruktur (z.B. Computer, Telefon, Arbeitsmittel)
- Interne Kommunikationsaufwände
- Reisespesen im Zusammenhang mit Vorstandssitzungen oder Vereinsanlässen
- Die Kosten für den persönlichen Mitgliederbeitrag (CCS und RG Zürich)

Zusätzliche Spesen im Zusammenhang mit den regulären Vorstandstätigkeiten sind mit dieser Pauschale abgegolten.

2.2 Aufwandentschädigung für Vorstandstätigkeit

Die Pauschale beträgt für alle gewählten Vorstandsmitglieder **CHF 400.– pro Jahr**.

In begründeten Ausnahmefällen – etwa bei Sonderaufgaben, Doppelfunktionen oder externer Repräsentation – kann auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung ab der 41. Stunde (CHF 20.– pro Stunde) gewährt werden, sofern der dokumentierte Mehraufwand 40 Stunden pro Vereinsjahr übersteigt. Der Antrag ist mit einer Aufwandsübersicht einzureichen und muss vorgängig vom Vorstand genehmigt werden.

3. Kurswesen

3.1 Entschädigung Kursleitung

Für den Einsatz als Kursreferent:in gelten folgende Ansätze:

Kursart	Honorar (CHF)
Kursabend	250.–
Halbtageskurs	300.–
Ganztageskurs	500.–
Nothelfer-Kurs	1'200.–
Stundenansatz für Nachhilfe	50.–/h

3.2 Spesen Kursleitung

Zusätzliche Spesen (Fahrtkosten, Unterlagen, Verpflegung etc.) werden gegen Quittung rückerstattet. Die Entschädigungen gelten pro eingesetzte Referent:innen bzw. pro Kurseinheit. Entschädigungen unter dem AHV-Beitragsminimum: Verzichtserklärung der Referent:innen erforderlich, falls keine AHV-Beiträge gewünscht sind. Die Kontrolle der Einsätze und der Abrechnung der Honorare obliegt dem Ausbildungsverantwortlichen.

4. Mitgliederbeiträge

Die Kosten für den persönlichen Mitgliederbeitrag zur Regionalgruppe Zürich sind für aktive Vorstandsmitglieder in der pauschalen Aufwandentschädigung enthalten.

5. Themenabende

5.1 Interne Referent:innen

Für CCS-Mitglieder, die bei Themenabenden oder Anlässen einen Vortrag halten, werden keine Honorare entrichtet. Es können jedoch effektive Spesen gegen Beleg vergütet werden. Zusätzlich kann ein kleines Präsent (z.B. Flasche Wein, Schokolade) durch den Vorstand organisiert werden.

5.2 Externe Referent:innen

Für externe Fachpersonen kann ein Honorar von durchschnittlich CHF 300.– pro Anlass (gemäss Jahresbudget) entrichtet werden. Der jeweils effektive Betrag wird in Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied festgelegt.

6. Abrechnung

Spesen und Kursentschädigungen sind nach Möglichkeit nach Abschluss der Ausbildungssaison, jedoch vor Ende des Vereinsjahres am 30. September, beim Kassier einzureichen.

Die Abrechnung erfolgt mit dem offiziellen Formular und unter Angabe der folgenden Informationen:

- Name und Adresse der begünstigten Person
- Bankverbindung (IBAN, Clearingnummer)

Spesen ohne Quittung sowie verspätete Einreichungen können vom Kassier zurückgewiesen werden.

7. Vermögensverwaltung

Der Vorstand ist berechtigt, bis maximal 50 % des am Bilanzstichtag ausgewiesenen Vereinsvermögens in eine langfristige, externe Vermögensverwaltung zu überführen, um eine wertsichernde und zinsscho-nende Anlage zu ermöglichen. Fällt das in der Vermögensverwaltung befindliche Kapital unter CHF 120 000, ist die Vermögensverwaltung aufzulösen und das Kapital wieder dem Vereinsvermögen zuzuführen.

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

- Die Anlagestrategie muss auf Kapitalerhalt, hohe Liquidität und geringes Risiko ausgerichtet sein.
- Anlagen erfolgen vorzugsweise in nachhaltige Finanzprodukte, z.B. ESG-konforme Fonds, gemäss etablierten Nachhaltigkeitsstandards.
- Spekulative, hochvolatile oder intransparente Anlageformen (z.B. Einzelaktien, Derivate, Kryptowährungen) sind ausgeschlossen.
- Der Vorstand dokumentiert Anlageentscheide schriftlich (inkl. Ziel, Anlagestrategie, Partnerinstitution) und informiert jährlich im Rahmen der Generalversammlung.
- Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschliesslich über in der Schweiz domizilierte Finanzinstitute, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen (z.B. FINMA-reguliert). Aktuell (2025) bei der ZKB.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der CCS Regionalgruppe Zürich am 25. August 2025 verabschiedet und tritt bei Annahme durch die GV 2025 in Kraft (21. November 2025). Es ersetzt sämtliche früheren Regelungen zu Entschädigungen und Spesen.